

Verfahrensvermerke

- Den von der 5. Änderung der Satzung betroffenen Bürgern ist durch eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes in der Zeit vom 22.06.1999 bis zum 23.07.1999 nach vorheriger Bekanntmachung am 15.06.99 in den „Lübecker Nachrichten“ nach § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte mit dem Hinweis darauf, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, und wurde im Hauptamt des Amtes Nordstornum, Zimmer U 3 während der Dienststunden vorgenommen.
Rehhorst, den 15.06.99
P. W. Lühse
Bürgermeister
- Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 11.06.1999 unter Fristsetzung bis zum 23.07.1999 nach § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Rehhorst, den 15.06.99
P. W. Lühse
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.7.99 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Rehhorst, den 15.06.99
P. W. Lühse
Bürgermeister
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 29.09.99 von der Gemeindevertretung beschlossen worden. Die Erläuterungen wurden gebilligt.
Rehhorst, den 15.06.99
P. W. Lühse
Bürgermeister
- Die 5. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Rehhorst, den 15.06.99
P. W. Lühse
Bürgermeister
- Der Beschluß der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.06.99, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 27.11.99 in Kraft getreten.
Rehhorst, den 15.06.99
P. W. Lühse
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

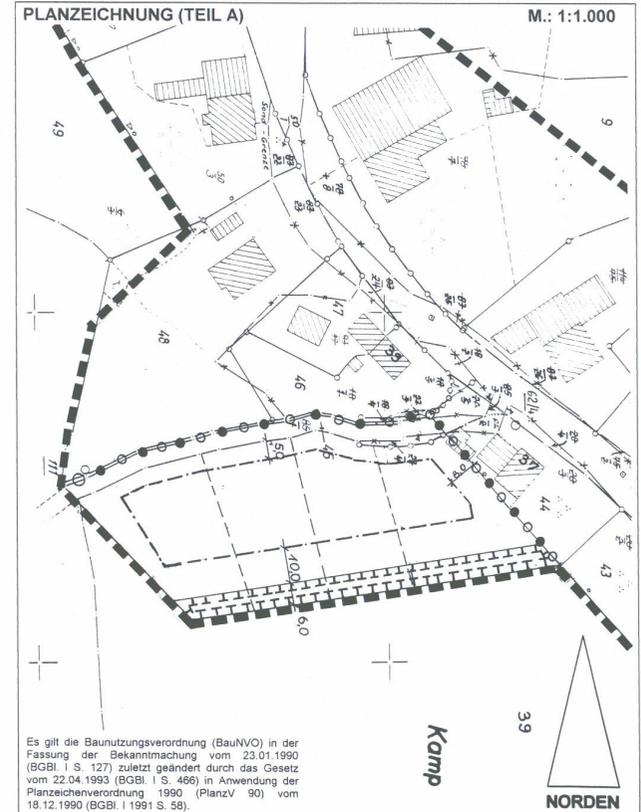
(Es gilt die Planzeichenerverordnung 1990-PlanzV 90).

I. Festsetzungen	Rechtsgrundlagen
Bauweise / Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 u. 23 BauNVO
--- Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2)	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
Sonstige Planzeichen	
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	
II. Darstellungen ohne Normcharakter	
Flurstücksgrenzen	
in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen (Vorschlag)	
ursprüngliche Abgrenzung der Satzung (vor der 5. Änderung)	

TEXT (TEIL B)

- Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind ausschließlich Einzelhäuser mit höchstens 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 6 BauGB).
- Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a + b BauGB) ist eine zweireihige Obstwiese anzulegen. Die Obstbäume sind als Hochstämme mit einem Pflanzabstand von jeweils 10m anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die anzulegende Wiese ist extensiv zu pflegen. Als Obstgehölze sollten vorrangig alte Obstsorten verwendet werden wie z.B.:
Apfelbäume (Grahams Jubiläumsapfel, Jonagold, Schöner von Boskop)
Birnenbäume (Bunte Julibirne, Güte Graue), Kirschbäume (Große schwarze Knorpekirische) sowie Zwetschenbäume (Hauszwetsche, Ontariopfäume, Wangenheim's Frühzwetsche)
- Auf der Nordseite der Baugrundstücke zwischen Wohnhaus und öffentlichem Weg ist pro Grundstück ein kleinkroniger, standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a +b BauGB) Empfohlene Arten sind z.B.:
Eberesche - Sorbus aucuparia - Feldahorn - Acer campestre
Wildapfel - Malus sylvestris - Weißdorn - Crataegus monogyna
- An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches der 5. Änderung der Satzung ist als Abgrenzung zur offenen Landschaft eine Laubhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
- Die Dachneigung der Gebäude mit Ausnahmen von Garagen, Carports und Nebenanlagen muß mindestens 20° betragen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 92 Abs. 4 LBO)

Aufgrund § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.99 die 5. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Rehhorst für den Ortsteil Rehhorst für eine Teilfläche des Flurstückes 39, südlich des landwirtschaftlichen Weges westlich des bebauten Grundstückes Up'n Knust Nr. 37 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenerverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).